



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

## Landratsamt

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antragstellerin: Uniper Kraftwerke GmbH, Treckowstraße 5, 30457  
Hannover, Kraftwerk Irsching – Umnutzung des bestehenden  
Tanks 5 zur künftigen Bevorratung von Gasöl im Auftrag des Erd-  
ölbvorratungsverbandes**

### 1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Uniper Kraftwerke GmbH beantragte mit Schreiben vom 25.08.2017 die Lagerung von Gasöl im bestehenden Tank 5 des Kraftwerks Irsching, Flur-Nr. 153 der Gemarkung Irsching, mit einem Nennvolumen von 100.000 m<sup>3</sup> für den Energiebevorratungsverband. Im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung sollen errichtet werden:

- Wendeschleife für Tankfahrzeuge
- Technische Ausrüstung am Tank 5 und Rückbau der bestehenden Rohrleitungsverbindungen zu Tank 4
- Anlage zum Umschlag von Gasöl aus bzw. in Tanklastwagen, Förderung des Gasöls in den Tank 5 sowie zur Umwälzung des Tankinhalts (Füllcomat).

Die Inbetriebnahme war für Juni 2018 vorgesehen.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

### 2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben wird auch über die anderen mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, entschieden. Gemäß § 13 BImSchG werden diese Genehmigungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

### 3. Auslegung von Antrag und Unterlagen, Erhebung von Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Der eingereichte Antrag mit Erläuterungen, Beschreibungen, planerischen Darstellungen und vorgelegten Gutachten liegt

**in der Zeit von Dienstag, 06.03.2018 bis einschließlich Donnerstag, 05.04.2018** (Auslegungsfrist)

- im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer 101, Poststr. 3, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm  
und
- bei der Stadt Vohburg a.d.Donau, Bauamt, 2. Stock, Zimmer 206, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg/Donau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **von Freitag, 06.04.2018 bis einschließlich Donnerstag, 19.04.2018** (Einwendungsfrist) bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch mit Angabe von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden sein Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird, soweit er nicht von diesen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

### 4. Erörterungstermin

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Wenn eine Erörterung stattfindet, ist hierfür folgender Termin vorgesehen:

**Donnerstag, 07. Juni 2018, Beginn 9.30 Uhr  
im Rathaus, Bürgersaal (3. OG)  
Ulrich-Steinberger-Platz 12  
85088 Vohburg**

Sollte eine Fortsetzung des Erörterungstermins erforderlich werden, so findet diese am darauf folgenden Freitag, 08. Juni 2018, ab 9.30 Uhr ebenfalls Bürgersaal statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm durchgeführt wird. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm und in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm entschieden.

**5. Entscheidung über den Antrag**

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 26.02.2018

40/824/0/9.2.1/G

Martin Wolf, Landrat

---

**Tag der Veröffentlichung:** 26.02.2018